



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2006

31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 423
Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 461

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlußbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Psychologie gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5 Ziele des Studienganges

Studierende sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Psychologie befähigen. Einsatzbereiche sind: Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung und Ausbildung, Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen sich die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule (alle Basismodule sind Pflichtmodule):

Modul A: Einführung in die Gebiete und Fragestellungen der Psychologie,	4 LP
Modul B: Methodenlehre und Statistik,	12 LP
Modul C: Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung,	8 LP
Modul D: Empirisch-Experimentelles Praktikum,	8 LP
Modul E: Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik,	12 LP
Modul F: Forschungspraktikum,	4 LP
Modul G: Allgemeine Psychologie I (Kognition),	12 LP
Modul H: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion),	12 LP

Modul I:	Biologische Psychologie,	8 LP
Modul J:	Grundlagen der Entwicklungspsychologie,	4 LP
Modul K:	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie,	4 LP
Modul L:	Sozialpsychologie,	8 LP
Modul M:	Anwendungsfach I – Arbeitspsychologie,	8 LP
Modul N:	Anwendungsfach II – Klinische Psychologie I (Intervention),	8 LP
Modul O:	Anwendungsfach III – Pädagogische Psychologie,	8 LP
Modul P:	Anwendungsfach IV – Organisationspsychologie,	8 LP
Modul Q:	Anwendungsfach V – Klinische Psychologie II (Störungen),	8 LP
Modul R:	Anwendungsfach VI – Instruktionspsychologie,	8 LP

2. Nichtpsychologische Module (Wahlpflichtmodule):

Aus den nachfolgend genannten Modulen ist mindestens eines auszuwählen:

Modul S1:	Grundlagen der Pädagogik,	12 LP
Modul S2:	Germanistik,	12 LP
Modul S3:	Angewandte Informatik,	12 LP
Modul S4:	Arbeitswissenschaft,	12 LP
Modul S5:	Soziologie,	12 LP
Modul S6:	Sportwissenschaft,	12 LP
Modul S7:	Philosophie: Pluralität und Normativität,	12 LP
Modul S8:	Medienkommunikation und Mediennutzung ,	12 LP

3. Modul Praktikum (Pflichtmodul):

Modul T:	Praktikum,	12 LP
----------	------------	-------

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul U:	Bachelor-Arbeit,	12 LP
----------	------------------	-------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das erste Studienjahr vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studieneingangsphase eingeleitet. Er ist einerseits nach Modulen gegliedert, enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie eingeführt werden.

Im dritten Studienabschnitt erfolgt eine Vertiefung in den Schwerpunkten des Instituts: Arbeits- und Organisationspsychologie, Prävention und Psychotherapie. Zusätzlich ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden. Die Bachelorarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern - zusammen mit psychologischen Erfordernissen - dass sich die Studierenden auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein nichtpsychologisches Nebenfach zu absolvieren.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Psychologie statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Psychologie ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENBLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/ LP_gesamt
Basismodule							
Modul A: Einführung in die Gebiete und Fragestellungen der Psychologie	S: Einführung in die Psychologie 4 LVS PL: schriftlicher Bericht 120 AS V/T: Methodenlehre I 2 LVS Ü: Methodenlehre I 2 LVS PL: Klausur 180 AS	V/T: Methodenlehre II 2 LVS Ü: Methodenlehre II 2 LVS PL: Klausur 180 AS					120 AS / 4 LP
Modul B: Methodenlehre und Statistik	V: Basiskurs Mathematik 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: SPSS 2 LVS PL: Klausur 120 AS					360 AS / 12 LP
Modul C: Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung							240 AS / 8 LP
Modul D: Empirisch-Experimentelles Praktikum			P: Empirisch-Experimentelles Praktikum 4 LVS PL: Präsentation der Ergebnisse 240 AS				240 AS / 8 LP
Modul E: Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik			V/T: Grundlagen der Diagnostik 2 LVS PL: Klausur 120 AS	Ü: Testtheorie und Testpraxis 4 LVS 3 PL: Klausur, Präsentation, Hausarbeit 240 AS			360 AS / 12 LP
Modul F: Forschungspraktikum		P/Ü/E 30 AS	P/Ü/E 30 AS	P/Ü/E 30 AS	P/Ü/E 30 AS PL: Bericht zu den drei Lehrveranstaltungen		120 AS / 4 LP
Modul G: Allgemeine Psychologie I (Kognition)	V/T: Kognition I 2 LVS PL: Klausur 120 AS	V/T: Kognition II 2 LVS PL: Klausur S: Allgemeine Psychologie I 2 LVS PL: mündliche Einzelprüfung 240 AS					360 AS / 12 LP

Modul H: Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)			V/T: Motivation 2 LVS PL: Klausur 120 AS	V/T: Emotion 2 LVS PL: Klausur S: Motivation und Emotion 2 LVS PL: Referat 240 AS				360 AS / 12 LP
Modul I: Biologische Psychologie	V: Biopsychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS	V: Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens 2 LVS PL: Klausur 120 AS						240 AS / 8 LP
Modul J: Grundlagen der Entwicklungspsychologie	V/T: Grundlagen der Entwicklungspsychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS							120 AS / 4 LP
Modul K: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie		V/T: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS						120 AS / 4 LP
Modul L: Sozialpsychologie	V/T: Sozialpsychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Sozialpsychologie 2 LVS PL: Präsentation 120 AS						240 AS / 8 LP
Modul M: Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie			V/T: Arbeitspsychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Arbeitspsychologie 2 LVS PL: mündliche Prüfung 120 AS				240 AS / 8 LP
Modul N: Anwendungsfach II - Klinische Psychologie I (Intervention)			V: Klinische Psychologie I 2 LVS PL: Klausur 120 AS	S: Intervention 2 LVS PL: mündliche Prüfung 120 AS				240 AS / 8 LP

Modul O: Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie				S: Pädagogische Psychologie 2 LVS PL: Referat 120 AS				240 AS / 8 LP
Modul P: Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie			V: Pädagogische Psychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS		V/T: Organisationspsychologie 2 LVS PL: mündliche Einzelprüfung 120 AS		S: Organisationspsychologie 2 LVS PL: Präsentation 120 AS	240 AS / 8 LP
Modul Q: Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Störungen)					V: Klinische Psychologie II 2 LVS PL: Klausur 120 AS		S: Störungen 2 LVS PL: mündliche Prüfung 120 AS	240 AS / 8 LP
Modul R: Anwendungsfach VI - Instruktionspsychologie					V/T: Instruktionspsychologie 2 LVS PL: Klausur 120 AS		S: Instruktionspsychologie 2 LVS PL: Präsentation 120 AS	240 AS / 8 LP
Nichtpsychologische Module								
Aus den Modulen S1 bis S8 ist mindestens eines auszuwählen (Auswahl siehe Anlage Modulbeschreibungen) Modul S1: Grundlagen der Pädagogik					V: Einführung in die Erziehungswissenschaft 2 LVS PL: Klausur 120 AS V: Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung 2 LVS PL: Klausur 120 AS		V: Allgemeine Fachdidaktik 2 LVS PL: Klausur 120 AS	360 AS / 12 LP

Modul Praktikum												
Modul T: Praktikum												360 AS / 12 LP
Modul Bachelor-Arbeit												
Modul U: Bachelor-Arbeit												360 AS / 12 LP
Gesamt LVS	18 LVS		16 LVS	14 LVS	14 LVS	10 LVS	8 LVS	80 LVS				80 LVS
Gesamt AS	900 AS		930 AS	870 AS	870 AS	990 AS	840 AS					5400 / 180 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Arbeitsstunden
 AS Leistungspunkte
 LP Lehrveranstaltungsstunden
 LVS Vorlesung
 V/T Vorlesung mit Tutorium
 S Seminar
 Ü Übung

P Praktikum
 E Exkursion
 K Kolloquium
 PR Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	A
Modulname	Einführung in die Gebiete und Fragestellungen der Psychologie
Modulverantwortlich	Professur für Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die wichtigsten Gebiete, Fragestellungen und Methoden der Psychologie; Übersicht zur historischen Entwicklung, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete und Berufsfelder; methodische Orientierung</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ S: Einführung in die Psychologie, 4 LVS (als Blockkurs in der ersten Semesterwoche, mit Kolloquium Berufsfelderkundung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ schriftlicher Bericht zum Seminar Einführung in die Psychologie (2-3 Seiten)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	B
Modulname	Methodenlehre und Statistik
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die wissenschaftliche Methode; Übersicht über alle Phasen empirischer Forschung in der Psychologie; Behandlung grundlegender Verfahren der deskriptiven und inferenziellen Statistik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über alle Stadien empirischer psychologischer Forschung; Erwerb von Fertigkeiten, die die Anwendung von verbreiteten Methoden und statistischen Verfahren in eigenen (geleiteten) Studien ermöglichen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Methodenlehre I, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ V: Methodenlehre II, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ Ü: Methodenlehre I, 2 LVS ▪ Ü: Methodenlehre II, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Methodenlehre I - Bestehen erforderlich ▪ 90-minütige Klausur zu Methodenlehre II - Bestehen erforderlich
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	C
Modulname	Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mathematische Grundlagen (z. B. Aussagenlogik, Grundlagen der Differential- und Infinitesimalrechnung) und Einführung in die Benutzung von Statistikpaketen (SPSS)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse für das Verständnis mathematischer Modelle in der Psychologie; Grundkenntnisse in der computergestützten Datenanalyse</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Basiskurs Mathematik (mit integrierter Übung), 2 LVS ▪ S: SPSS, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Basiskurs Mathematik ▪ 90-minütige Klausur zum Seminar SPSS
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	D
Modulname	Empirisch-Experimentelles Praktikum
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Beobachtung und korrelative Methode versus Experiment; Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorielle und mehrfaktorielle Versuchsdesigns); Formulieren von Forschungsfragen und -hypothesen; Eigenständiges Experimentieren; Präsentation der Ergebnisse</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die experimentelle Methode als Mittel zum Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychologie; Üben des eigenständigen Experimentierens; Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie die Darstellung der experimentellen Ergebnisse</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ P: Empirisch-Experimentelles Praktikum, 4 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung: Modul B</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20-minütige Präsentation der Praktikumsergebnisse
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	E
Modulname	Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik
Modulverantwortlich	Professur Differentielle Psychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Geschichte der Diagnostik; Methodische, strategische und ethische Aspekte der Diagnostik; Einführung in Testtheorien; Überblick über diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten; Grundlagen der Testkonstruktion, -anwendung und -interpretation</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über Hintergrund und Methode diagnostischer Verfahren; Grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit diagnostischen Verfahren</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Grundlagen der Diagnostik, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ Ü: Testtheorie und Testpraxis, 4 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung: Modul B</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Diagnostik - Bestehen erforderlich ▪ 60-minütige Klausur zur Übung Testtheorie und Testpraxis - Bestehen erforderlich ▪ 30-minütige Präsentation in der Übung Testtheorie und Testpraxis ▪ Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 3 Wochen) zur Übung Testtheorie und Testpraxis
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Aus den Noten der drei Prüfungsleistungen (Klausur, Präsentation, Hausarbeit) zur Übung wird eine Note nach § 10 der Prüfungsordnung gebildet. Aus dieser Note und der Note für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung wird die Modulnote nach § 10 der Prüfungsordnung gebildet.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	F
Modulname	Forschungspraktikum
Modulverantwortlich	Professur für Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Durchführung eines Forschungsprojekts unter Anleitung <u>Qualifikationsziele</u> : Erwerb von Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind die Übung, das Praktikum und die Exkursion. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson, 2 LVS (40 AS) ▪ P: Projektpraktikum, 4 LVS (70 AS) ▪ E: 1-tägige Exkursion (10 AS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftlicher Bericht zu den drei Lehrveranstaltungen (ca. 15 Seiten, 3 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	G
Modulname	Allgemeine Psychologie I (Kognition)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Geschichte der kognitiven Psychologie; Forschungsmethoden (Experiment, Simulation); Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Lern- und Gedächtnisprozesse, Gedächtnismodelle, Problemlösen; deduktives, induktives und abduktives Schließen; Spracherwerb, Sprachverstehen und -produktion, Worterkennung, Satz- und Textverstehen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Erkenntnisse aus der Allgemeinen Psychologie I (Kognition); Kenntnis der wichtigsten Forschungsparadigmen (Experiment, Simulation)</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Kognition I, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ V: Kognition II, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ S: Allgemeine Psychologie I, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Kognition I - Bestehen erforderlich ▪ 90-minütige Klausur zu Kognition II - Bestehen erforderlich ▪ 15-minütige mündliche Einzelprüfung zu Allgemeine Psychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	H
Modulname	Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion)
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Psychologie und Biopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> A. Einführung in die Geschichte der Motivations- und Emotionspsychologie B. Kenntnis der psychoanalytischen, behavioristischen, gestaltpsychologischen, kognitiven Theorien (einschließlich Erwartungs- x Wert-Ansätze) sowie der evolutionären Theorien der Motivation und der Emotion</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnis grundlegender Theorien und Konzepte der Motivation und der Emotion sowie der Geschichte und Methoden der Motivations- und Emotionspsychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Motivation, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ V: Emotion, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ S: Motivation und Emotion, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Motivation ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Emotion ▪ 90-minütiges Referat zum Seminar Motivation und Emotion
Leistungspunkte und Noten	<p>Im Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	I
Modulname	Biologische Psychologie
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Psychologie und Biopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>A. Grundlegende Kenntnisse in Methoden der Biopsychologie</p> <p>B. Kenntnisse zu Anatomie des Nervensystems, Nervenleitung und synaptischer Übertragung und zu Mechanismen der Wahrnehmung</p> <p>C. Neurologische Grundlagen von (1) Essen und Trinken, (2) Hormonen und Sexualität, (3) Schlaf und Traum, (4) Drogenabhängigkeit, (5) Gedächtnis und Amnesie, (6) Neuronaler Plastizität, (7) Lateralisierung und Sprache sowie (8) Emotionen, Stress und psychischen Störungen</p> <p>D. Kenntnis der evolutionären und genetischen Grundlagen des Verhaltens und der Methoden und Erkenntnis der vergleichenden Verhaltensforschung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse der grundlegenden Befunde und Konzepte der Biopsychologie einschließlich ihrer Methoden</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Biopsychologie, 2 LVS ▪ V: Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Biopsychologie ▪ 90-minütige Klausur zu Evolutionäre Grundlagen des Verhaltens
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	J
Modulname	Grundlagen der Entwicklungspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Reflexion von Entwicklungstheorien vor dem Hintergrund unterschiedlicher Menschenbilder; Beschreibung und Erklärung von qualitativen und quantitativen Veränderungen von ausgewählten psychischen Funktionen über die Lebensspanne</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung des Erkenntnisstandes zu den nachhaltigen Veränderungen im Erleben und Verhalten des Menschen über die Lebensspanne hinweg und deren Einflussvariablen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Entwicklungspsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	K
Modulname	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Differentielle Psychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in grundlegende Persönlichkeitstheorien; Überblick über basale Befunde zu interindividuellen Differenzen; Geschlechterunterschiede</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse zu Persönlichkeitstheorien und Befunden der empirischen Persönlichkeitsforschung</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	L
Modulname	Sozialpsychologie
Modulverantwortlich	Professur für Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Methodologie in der Sozialpsychologie; Soziale Kognition; Attribution; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Prosoziales Verhalten; Antisoziales Verhalten; Kooperation und Wettbewerb; Affiliation und zwischenmenschliche Anziehung; Sozialer Einfluss in Kleingruppen; Entscheidungsverhalten in Gruppen; Gruppenleistung; Intergruppenbeziehungen; Identität und Verschiedenheit; Angewandte Sozialpsychologie; Klassische Theorien und Experimente der Sozialpsychologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden und Ergebnisse der Sozialpsychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Sozialpsychologie, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ S: Sozialpsychologie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sozialpsychologie ▪ 90-minütige Präsentation zum Seminar Sozialpsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	M
Modulname	Anwendungsfach I - Arbeitspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Organisierte Arbeit; Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeit, Arbeitsmitteln und Arbeitsumgebung; Beanspruchung, Belastung und Stress, Arbeit und Persönlichkeit, Kompetenzentwicklung, Funktionsteilung und Informationsaustausch in Mensch-Maschine-Systemen, Strategien der Automatisierung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung grundlegender Konzepte, theoretischer Ansätze und empirischer Erkenntnisse aus der Arbeitspsychologie; Kenntnis der wichtigsten Forschungsparadigmen (Experiment, Simulation)</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Arbeitspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ S: Arbeitspsychologie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen: Module A, B und C</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Arbeitspsychologie - Bestehen erforderlich ▪ 30-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Arbeitspsychologie – Bestehen erforderlich
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	N
Modulname	Anwendungsfach II - Klinische Psychologie I (Intervention)
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strukturen des Gesundheitswesens 2. Ethische und rechtliche Grundlagen 3. Systematik klinisch-psychologischer Interventionsmethoden 4. Übersicht Psychotherapieverfahren 5. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation psychischer Störungen 6. Methoden der Interventionsforschung <p><u>Qualifikationsziele:</u> interventionsbezogene Grundlagenkenntnisse der Klinischen Psychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Klinische Psychologie I, 2 LVS ▪ S: Intervention, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen: Module A und B</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie I ▪ 30-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intervention
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	O
Modulname	Anwendungsfach III - Pädagogische Psychologie
Modulverantwortlich	Professur Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse zu aktuellen Themen, Theorien und Befunden der Pädagogischen Psychologie (z. B. Leistungsangst, Verhaltensstörungen, Hyperaktivität, Konzentrationsstörungen, Lernbehinderung, Hochbegabung, LRS, Dyskalkulie, lebenslanges Lernen, Integration von Minderheiten und Randgruppen, Diagnose und Intervention bei spezifischen Gruppen)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Übersicht über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte in der Pädagogischen Psychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Pädagogische Psychologie, 2 LVS ▪ S: Pädagogische Psychologie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung: Modul J</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Pädagogische Psychologie – Bestehen erforderlich ▪ 90-minütiges Referat zum Seminar Pädagogische Psychologie – Bestehen erforderlich
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	P
Modulname	Anwendungsfach IV - Organisationspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung; Organisationskultur; Qualitätsmanagement; Führung und Führungsinstrumente; Personalauswahl und Personalentwicklung; Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeitermotivation; Konzepte der Mitarbeiterbeteiligung; Gruppen in Organisationen; Gesundheitsmanagement; Umwelt- und Ressourcenmanagement; Markt- und Werbepsychologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden und Ergebnisse der Organisationspsychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Organisationspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ S: Organisationspsychologie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen: Module B und L</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30-minütige mündliche Einzelprüfung zur Vorlesung Organisationspsychologie - Bestehen erforderlich ▪ 90-minütige Präsentation zum Seminar Organisationspsychologie – Bestehen erforderlich
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	Q
Modulname	Anwendungsfach V - Klinische Psychologie II (Störungen)
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte Vorlesung Klinische Psychologie II (Störungswissen):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschichte der Klinischen Psychologie 2. Krankheits- und Störungsmodelle 3. Definition und Klassifikation psychischer Störungen 4. Grundlagen der klinischen Diagnostik 5. Epidemiologie psychischer Störungen 6. Ätiologie: Methoden der Ätiologieforschung, Verhaltensgenetik, Neurobiologie und psycho-soziale Einflüsse <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb störungsbezogener Grundlagenkenntnisse der Klinischen Psychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Klinische Psychologie II, 2 LVS ▪ S: Störungen, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen: Module G, H, I, J, K und L</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Klinische Psychologie II ▪ 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Störungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	R
Modulname	Anwendungsfach VI - Instruktionspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Instruktionspsychologie (z. B. Modelle der Instruktionspsychologie, neuere Erkenntnisse zur Wirksamkeit verschiedener Formen der Instruktion, Einsatz neuer Medien, Gestaltung von Tutorensystemen, Ansätze zur Lehr-Wirksamkeitsforschung)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Übersicht über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte in der Instruktionspsychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Instruktionspsychologie, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ S: Instruktionspsychologie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen: Module B, G, H und J</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Instruktionspsychologie - Bestehen erforderlich ▪ 90-minütige Präsentation zum Seminar Instruktionspsychologie – Bestehen erforderlich
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S1
Modulname	Grundlagen der Pädagogik
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Einführung in die Erziehungswissenschaft, in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung; Grundlagen der Fachdidaktik; Grundlagen des E-Learning</p> <p>Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse zum Verständnis der Erziehungswissenschaft sowie ein Überblickswissen über die wichtigsten pädagogischen Grundbegriffe unter besonderer Berücksichtigung des Lernens Erwachsener; grundlegende Kenntnisse über didaktische Konzeptionen insbesondere der pädagogisch-psychologischen Grundlagen und Anwendungen des E-Learning und der Neuen Medien</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es sind drei der vier Vorlesungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Einführung in die Erziehungswissenschaft, 2 LVS ▪ V: Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung, 2 LVS ▪ V: Allgemeine Fachdidaktik, 2 LVS ▪ V: Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je eine 90-minütige Klausur zu den drei gewählten Vorlesungen <p>Das Bestehen jeder der drei Prüfungsleistungen ist erforderlich.</p>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S2
Modulname	Germanistik
Modulverantwortlich	Professur für Germanistische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta-) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und das Seminar. Aus folgenden Angeboten aus unterschiedlichen Teilgebieten sind zwei Vorlesungen sowie ein Seminar auszuwählen. Das Seminar ist aus dem Teilgebiet zu wählen, in dem zuvor eine Vorlesung besucht wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Sprachwissenschaft - Sprachsystem/Strukturaspekte, 2 LVS ▪ V: Sprachwissenschaft - Kommunikation/Gebrauchsaspekte, 2 LVS ▪ V: Mediävistik - Aspekte mediävistischer Forschung, 2 LVS ▪ V: Literaturwissenschaft - Aspekte Literaturwissenschaft, 2 LVS ▪ V: Literaturwissenschaft - Antike und europäische Literatur, 2 LVS ▪ V: Deutsch als Fremdsprache - Einführung in DaFZ, 2 LVS ▪ S: Sprachwissenschaft - Kommunikation, 2 LVS ▪ S: Sprachwissenschaft - Gebrauchsaspekte, 2 LVS ▪ S: Sprachwissenschaft - Theorien, Modelle, Methoden, 2 LVS ▪ S: Sprachwissenschaft - Strukturaspekte, 2 LVS ▪ S: Mediävistik - Sprachgeschichte, 2 LVS ▪ S: Literaturwissenschaft - Autor, Werk, Epoche, 2 LVS ▪ S: Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte und Gattungspoetik, 2 LVS ▪ S: Deutsch als Fremdsprache - Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind zwei Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit (ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S3
Modulname	Angewandte Informatik
Modulverantwortlich	Professur für Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Einführung in die Medieninformatik; Verfahren der automatischen Bilderkennung; Neuronale Grundlagen kognitiver Prozesse</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Kenntnisse in den grundlegenden Methoden der Medieninformatik; Übung in der praktischen Verwendung der Methoden; Überblick über die Verfahren zur Bilderkennung mit besonderer Betonung der kognitiven Aspekte; Verstehen der neuronalen Prozesse als Grundlagen kognitiver Phänomene mit Schwerpunkt auf den Lernprozessen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es sind zwei der drei Vorlesungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Mediengestaltung (mit integrierter Übung), 3 LVS ▪ V: Bildverarbeitung (mit integrierter Übung), 3 LVS ▪ V: Neurokognition (mit integrierter Übung), 3 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen <p>Das Bestehen jeder der beiden Prüfungsleistungen ist erforderlich.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S4
Modulname	Arbeitswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Veranstaltungen im Modul stellen eine notwendige Basis für jede Ausbildungsrichtung eines Psychologen dar. In der zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz nur durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren erreicht wird.</p> <p>Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen oder Produkteigenschaften.</p> <p>Ziel des Moduls ist, das Verständnis für konzeptive Ergonomie zu befördern und die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität darzustellen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über arbeitsgestalterische Abläufe im Berufsleben; methodische Orientierung an den Handlungsabläufen der „Fachkraft für Arbeitssicherheit“</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Arbeitswissenschaft, 2 LVS ▪ Ü: Arbeitswissenschaft, 1 LVS ▪ V: Produkt- und Produktionsergonomie, 2 LVS ▪ Ü: Produkt- und Produktionsergonomie, 2 LVS ▪ V: Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Produkt- und Produktionsergonomie ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Übung Produkt- und Produktionsergonomie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft ▪ 120-minütige Klausur zu Produkt- und Produktionsergonomie ▪ 90-minütige Klausur zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S5
Modulname	Soziologie
Modulverantwortlich	Professur für Industrie- und Techniksoziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Soziologie sowie Einführung in ausgewählte spezielle Soziologien</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der Soziologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Einführung in ausgewählte spezielle Soziologien, 2 LVS <p>Zusätzlich sind zwei der folgenden vier Vorlesungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie, 2 LVS ▪ V: Moderne Gesellschaften, 2 LVS ▪ V: Soziologie des Raums, 2 LVS ▪ V: Arbeits- und Industriesoziologie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Einführung in ausgewählte spezielle Soziologien ▪ je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S6
Modulname	Sportwissenschaft
Modulverantwortlich	Professur für Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Sportwissenschaft (sportpsychologische Grundlagen und biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse der Sportwissenschaft</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ V: Sportpsychologische Grundlagen, 2 LVS▪ V: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung, 4 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 90-minütige Klausur zu Sportpsychologische Grundlagen▪ 90-minütige Klausur zu Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S7
Modulname	Philosophie: Pluralität und Normativität
Modulverantwortlich	Professur für Philosophie und Wissenschaftstheorie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beschäftigt sich mit ethischen Problemstellungen, die sich in politischen, ökonomischen und technischen Handlungsfeldern für Mensch und Gesellschaft ergeben. Im Mittelpunkt stehen moralphilosophische und anthropologische Fragen, die in sozialen und wirtschaftlichen Sachzusammenhängen sowie in technischen Anwendungsgebieten auftreten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul qualifiziert die Studierenden zu einer differenzierten Beschreibung und Evaluierung aktueller theoretischer wie praktischer Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Technik. Es fördert das Verständnis für grundlegende Unterschiede zwischen einzelnen Handlungstypen (soziales, ökonomisches und technisches Handeln) und befähigt die Studierenden auf dieser Grundlage dazu, eine ethisch fundierte Bewertung menschlichen Handelns in den diversen Praxisfeldern vorzunehmen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Einführung in die Praktische Philosophie I, 2 LVS ▪ S: Einführung in die Praktische Philosophie II, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Einführung in die Praktische Philosophie I ▪ Hausarbeit (ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu Einführung in die Praktische Philosophie II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	S8
Modulname	Medienkommunikation und Mediennutzung
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Vermittlung von Grundlagen der Medientheorie, Mediengeschichte, Medienpsychologie und Medienpädagogik</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medienwissenschaft und der praxisorientierten Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es sind zwei der folgenden fünf Vorlesungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Kommunikation, 2 LVS ▪ V: Einführung in die Mediengeschichte, 2 LVS ▪ V: Einführung in die Medienpsychologie, 2 LVS ▪ V: Repräsentationen (mit integrierter Übung), 2 LVS ▪ V: Instruktionspsychologie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modul Praktikum

Modulnummer	T
Modulname	Praktikum
Modulverantwortlich	Professuren des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> praktische Tätigkeit in den Berufsfeldern, Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der Kenntnisse in wichtigen Teilgebieten der Psychologie in konkreten Berufsfeldern; Aneignung grundlegender praktischer Fähigkeiten im späteren Berufsumfeld.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ P: Praktikum (9 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Praktikumsbericht (2 bis 5 Seiten)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	U
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professuren des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Ausgewählte Teilbereiche der Psychologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelorarbeit (in der Regel nicht über 60 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit und betreute Praxiszeiten.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die

Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.

(2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sind in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Unabhängig davon sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind, soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene

Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma

Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau- und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basismodulen, nichtpsychologischen Modulen und einem Modul Praktikum, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule (alle Basismodule sind Pflichtmodule):

Modul A:	Einführung in die Gebiete und Fragestellungen der Psychologie,	4 LP, Gewichtung 1
Modul B:	Methodenlehre und Statistik,	12 LP, Gewichtung 12
Modul C:	Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung,	8 LP, Gewichtung 8
Modul D:	Empirisch-Experimentelles Praktikum,	8 LP, Gewichtung 1
Modul E:	Grundlagen und Anwendungsbereiche der Diagnostik,	12 LP, Gewichtung 12
Modul F:	Forschungspraktikum,	4 LP, Gewichtung 1
Modul G:	Allgemeine Psychologie I (Kognition),	12 LP, Gewichtung 12
Modul H:	Allgemeine Psychologie II (Motivation und Emotion),	12 LP, Gewichtung 12
Modul I:	Biologische Psychologie,	8 LP, Gewichtung 8
Modul J:	Grundlagen der Entwicklungspsychologie,	4 LP, Gewichtung 4
Modul K:	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie,	4 LP, Gewichtung 4
Modul L:	Sozialpsychologie,	8 LP, Gewichtung 8
Modul M:	Anwendungsfach I – Arbeitspsychologie,	8 LP, Gewichtung 8
Modul N:	Anwendungsfach II – Klinische Psychologie I (Intervention),	8 LP, Gewichtung 8
Modul O:	Anwendungsfach III – Pädagogische Psychologie,	8 LP, Gewichtung 8
Modul P:	Anwendungsfach IV – Organisationspsychologie,	8 LP, Gewichtung 8
Modul Q:	Anwendungsfach V – Klinische Psychologie II (Störungen),	8 LP, Gewichtung 8
Modul R:	Anwendungsfach VI – Instruktionspsychologie,	8 LP, Gewichtung 8

2. In einem der nachfolgend genannten nichtpsychologischen Module ist eine Modulprüfung abzulegen (die nichtpsychologischen Module sind Wahlpflichtmodule):

Modul S1:	Grundlagen der Pädagogik,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S2:	Germanistik,	12 LP, Gewichtung 12

Modul S3: Angewandte Informatik,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S4: Arbeitswissenschaft,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S5: Soziologie,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S6: Sportwissenschaft,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S7: Philosophie: Pluralität und Normativität,	12 LP, Gewichtung 12
Modul S8: Medienkommunikation und Mediennutzung,	12 LP, Gewichtung 12

3. Modul Praktikum (Pflichtmodul):

Modul T: Praktikum,	12 LP, Gewichtung 1
---------------------	---------------------

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul U: Bachelor-Arbeit,	12 LP, Gewichtung 12
---------------------------	----------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes